

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
SLOWENIEN	SLO

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4,2 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2-Achser: 13,50 m, 3-Achser: 15 m Mit Anhänger: 18,75 m Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 18 t, 3-Achser 25 t, 3-Achser Gelenkbus 28 t
------------------	---

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Ortsgebiet:</td> <td style="padding: 2px;">50 km/h (gilt als generelle Geschwindigkeitsbegrenzung für Busse mit genutzten Stehplätzen (zB Stadtbusse))</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Landstraße:</td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Autobahn:</td> <td style="padding: 2px;">80 km/h 80/100 km/h*</td> </tr> </table>	Ortsgebiet:	50 km/h (gilt als generelle Geschwindigkeitsbegrenzung für Busse mit genutzten Stehplätzen (zB Stadtbusse))	Landstraße:		Autobahn:	80 km/h 80/100 km/h*
Ortsgebiet:	50 km/h (gilt als generelle Geschwindigkeitsbegrenzung für Busse mit genutzten Stehplätzen (zB Stadtbusse))						
Landstraße:							
Autobahn:	80 km/h 80/100 km/h*						
<p>* 100 km/h auf Autobahn und Schnellstraßen unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reifen entsprechender Tragkraft und Geschwindigkeitsklasse, • Autobus verfügt über ABS und Servolenkung, • in der ersten Reihe und an Fußfreien Plätzen müssen Sitze über Sicherheitsgurte und Kopfstützen verfügen, • ohne Anhänger, • eine Eintragung im Kraftfahrzeugschein bzw. eine Bescheinigung/Zertifizierung an der KFZ-Zulassungsstelle, dass mit dieser Geschwindigkeit gefahren werden darf, • Bus ist mit einem Aufkleber 100 km/h am Heck gekennzeichnet (Pickerl erhältlich beim TÜF-Bad Reichenhall, Tel. 0049/8651 752 37; muss mind. 20cm Durchmesser haben) 							
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Abblendlicht auch am Tag • „Pickerl“ (§ 57a Überprüfung) darf nicht abgelaufen sein (keine Toleranz wie in Österreich) • Mitzuführen: <ul style="list-style-type: none"> - ReserVELAMPEN - Winterausrüstung ist bei schweren Bedingungen Pflicht (Winterreifen an der Antriebsachse, Schaufel) - (400 bis 4000 EUR Strafe) - Ein Feuerlöscher der 21A 113B Klassifizierung. - Mindestens 2 Nothämmer • Autobusse mit Anhänger (für Gepäck) dürfen max. 80 km/h auf Autobahn, Schnellstraße, Landstraße/Bundesstraße fahren. Max. 70 km/h wenn die Masse des Anhängers 750 kg überschreitet. • Autobusse mit Anhänger müssen ein zusätzliches Warndreieck mitführen. • Fahren auf 3. Spur auf Autobahnen mit Bussen verboten Auf einer Autobahn oder Schnellstraße mit drei oder mehr Fahrstreifen, die für den Verkehr in dieselbe Richtung bestimmt sind, dürfen Fahrer von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, sowie Fahrer von Fahrzeugen und Fahrzeuggruppen mit einer Länge von mehr als 7 m nur auf den beiden Fahrstreifen auf der rechten Seite der Richtungsfahrbahn fahren. Details 						

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag (Liste der Reisenden ist Bestandteil des Vertrags)
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - Fahrtenblatt bzw. EU-/Interbusfahrtenheft“
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
 - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
 - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

5. STEUERN / ABGABEN

Umsatzsteuer

Für Busfahrten nach (oder durch) Slowenien muss eine Umsatzsteuerregistrierung vorgenommen werden. Mit Unterstützung der AWC Laibach haben wir alle Informationen zur Steuerregistrierung in Slowenien zusammengestellt. Der Steuersatz für in Slowenien zurückgelegte Kilometer beträgt 9,5 %.

Neben dem bereits bestehenden aufwendigen, regulären Verfahren (siehe Punkt B) gibt es seit 1.4.2015 ein vereinfachtes System (Punkt A), welches den bürokratischen Aufwand für Fahrten nach Slowenien wesentlich verringert.

Für einen Wechsel vom regulären ins vereinfachte Verfahren muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Das Formular samt Informationen finden Sie auf Seite 6 des Infoblatts zum vereinfachten Verfahren.

A) Sonderregelung vereinfachtes Umsatzsteuer-Verfahren

Grundzüge des vereinfachten Verfahrens:

- Es wird nur mehr einmal pro Jahr eine Steuererklärung abgegeben (auch wenn keine Fahrten in/nach Slowenien stattgefunden haben).
- Es kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.
- Elektronische Voranmeldung jeder einzelnen Fahrt

Voraussetzung für das vereinfachte Verfahren:

- Es gilt nur für die grenzüberschreitende Gelegenheitsbeförderung von Personen im Straßenverkehr und nicht für den Linienverkehr. Das bedeutet:
 - Es wird eine Gruppe von im Voraus festgelegten Personen transportiert.
 - Ansonsten wird der Begriff „Gelegenheitsbeförderung“ nicht näher definiert, kann also vom Unternehmer selbst ausgelegt werden.
- Es werden keine weiteren Umsätze erwirtschaftet, die der slowenischen Mehrwertsteuer unterliegen.

Achtung: Die Voranmeldung der Fahrten bzw. Abgabe der Steuererklärungen sind nicht mehr per Mail möglich, sondern müssen in einem speziellen Onlineportal gemacht werden.

Das Infoblatt über die konkrete Vorgehensweise zur Anmeldung für das vereinfachte Verfahren finden Sie **HIER!** Zur weiteren Unterstützung und Information finden Sie hier ein [Angebot](#) einer slowenischen Steuerberatungskanzlei zur vereinfachten Mehrwertsteuerregistrierung vor.

B) Reguläres Umsatzsteuer-Verfahren

Für Fahrten im Zuge von Linienverkehren sowie bei gewünschter Geltendmachung der Vorsteuer muss das bisherige Verfahren angewendet werden.

Eine Zusammenfassung aller relevanten Informationen zur Registrierung für dieses Verfahren finden Sie [HIER](#).

Empfängername: „Prehodni davčni podračun - proračun države“ (Deutsch: Unterkonto-Staatshaushalt)

Adresse: Gregorčičeva ulica 020, 1000 Ljubljana

IBAN: SI56011008881000030

BIC: BSLJSI2X

Zahlungsreferenz: SI19 DŠ-62006

»DŠ« in der Referenznummer bedeutet die Steuernummer des Steuerpflichtigen.

Formulare:

- Formular DR02: https://edavki.durs.si/OpenPortal/Dokumenti/dr_02.i.de.pdf
- Formular DDV-P3: https://edavki.durs.si/OpenPortal/Dokumenti/ddv_p3.i.de.pdf

Maut

Die **Tarife** für Autobahnen und mautpflichtige Straßen sowie einen Mautkalkulator finden Sie unter <http://www.darsgo.si>.

Seit dem **1. April 2018** hat Slowenien eine moderne **elektronische Mautgebühr** für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen (schwere Fahrzeuge) im freien Verkehr auf Autobahnen und Schnellstraßen eingeführt.

Das slowenische Autobahnnetz können nur jene schweren Fahrzeuge verwenden, die im System registriert und mit einem DarsGo-Gerät ausgestattet sind, das nicht zwischen Fahrzeugen übertragbar ist. Im DarsGo-System wird die Maut automatisch anhand der zurückgelegten Strecke berechnet.

Die DARS-Go-Boxen können vor Ort in Slowenien gekauft und aufgeladen werden und zwar in den DarsGo Service Centern sowie an autorisierten Tankstellen Petrol und OMW.

Bei Einreise eines Autobusses mit Anhänger - anders als in Österreich die GO-Box - ist die slowenische Box auf die entsprechende Achsenzahl umzustellen!

Wenn die slowenische Box nicht umgestellt wird, wird eine Strafe in Höhe von bis zu € 800,-- eingehoben!

DarsGo Service

Webseite: www.darsgo.si

Kunden-Call-Center: +386 1 518 83 50

E-Mail-Adresse: info@darsgo.si

Weitere Informationen finden Sie in der [Broschüre](#).

Karawanken-Tunnel

Fahrzeugklasse R3	€ 4,69 zzgl. USt
Fahrzeugklasse R4	€ 9,38 zzgl. USt
Tarife exkl. 22 % USt	

Fahrzeugklasse R3: Fahrzeuge mit zwei oder drei Achsen, deren höchste erlaubte Masse 3.500 kg überschreitet (Emissionsklasse E3 oder E4).

Fahrzeugklasse R4: Fahrzeuge mit mehr als drei Achsen, deren höchste erlaubte Masse 3.500 kg überschreitet (Emissions

Parken von Autobussen

Von der Gemeinde Piran in Slowenien haben wir die aktuelle Mitteilung über die Regelung für kurzzeitiges Parken der Autobusse im Bereich der Stadt Piran, genauer gesagt im Bereich des Busbahnhofs in Piran, die für Touristenbusse und Busse ab Juli 2018 gilt, erhalten.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

NOTRUF	Polizei: 113 Feuerwehr: 112 Rettung: 112
AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER LAIBACH	Avstrijsko Veleposlanistvo Gospodarski oddelek Dr. Wilhelm Nest Prešernova cesta 23, SI-1000 Ljubljana/Slovenija Tel. (00386)1 513 97 70, Fax (00386)1 513 97 80 E-mail: laibach@wko.at
ÖSTERR. BOTSCHAFT	Prešernova cesta 23 SI-1001 Ljubljana e-mail: laibach-b@bmeia.gv.at Tel. (00386) 1 479 07 00 Fax (00386) 1 252 17 17
BOTSCHAFT DER REPUBLIK SLOWENIEN	Kolingasse 12 1090 Wien e-mail: sloembassy.vienna@gov.si Tel. (+43) 1 319 11 60 Fax (+43) 1 586 12 65
PANNENHILFE	AMZS-Pannen- und Abschleppdienst: Tel. 1987 (kostenpflichtig)
WÄHRUNG	Slowenien gehört der Euro-Währungszone an

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>